

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage 4

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Ministerin Dr. Tamara Zieschang
Halberstädter Str. 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

vorab per E-Mail: vivian.stiller@mi.sachsen-anhalt.de



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
34-00-00/Sch

Datum
27.03.2024

Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten; AG Standesbeamte

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Zieschang,

die Problematik der Bestellungs Voraussetzungen für Standesbeamte wurde bereits mehrfach mit Vertretern Ihres Hauses besprochen. Nach der kommunalpolitischen Gesprächsrunde am 30.11.2023 wurde wegen der Brisanz des Themas eine AG Standesbeamte eingerichtet, an der neben Vertretern Ihres Hauses je ein Vertreter des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt teilnehmen sollten. Es fanden 2 Sitzungen statt, am 25.01.2024 und am 21.03.2024, zu denen zu einer ergebnisoffenen Diskussion eingeladen wurde.

Im Rahmen der Sitzungen mussten wir jedoch feststellen, dass der Begriff einer „ergebnisoffenen Diskussion“ offenbar unterschiedlich interpretiert wurde. Die Vertreter Ihres Hauses haben sehr deutlich zu verstehen gegeben, dass sie keinen Raum für eine Rechtsänderung, also der pragmatischen Anpassung der Personenstandsverordnung an die Realitäten, sehen und da es keine neuen Argumente gebe, sei die Diskussion damit erledigt. Die Argumente der kommunalen Ebene wurden nicht akzeptiert.

So wurde z.B. auf unser Argument, dass die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in Sachsen-Anhalt bereits Rechtsanwendung beinhaltet, schlicht behauptet, dass das nicht stimme, sondern lediglich vorbereitende Handlungen gelehrt würden. Dies wird durch die aktuellen Lehr- und Stoffverteilungspläne des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. eindeutig widerlegt.

An keiner Stelle wurde ein Handlungsbedarf anerkannt, um die vor Ort in den Verwaltungen durch die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26.07.2023 bestehenden Probleme einer sinnvollen, der kommunalen Personal- und Organisationshoheit entsprechenden Lösung zuzuführen.

Die in die Diskussion von kommunaler Seite als möglicher Kompromiss eingeführte Regelung nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins hätte deshalb nochmals vertieft geprüft und diskutiert werden müssen. Weitere Diskussionsansätze waren ebenfalls nicht willkommen.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass es hinsichtlich der Arbeit in den Standesämtern der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen Standesbeamtinnen und Standesbeamte mit einer Ausnahmegenehmigung tätig sind, keine qualitativen Beanstandungen gibt. Der Erwerb der fachlichen Eignung durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen und Standesbeamte und eine mindestens 3-monatige Tätigkeit in einem Standesamt, wird ebenfalls nicht in Frage gestellt.

Durch das Landesverwaltungsamt wurde lediglich die unterschiedliche Verfahrensweise bei den Ausnahmegenehmigungen geprüft und durch die Rundverfügung mit einem Ergebnis vereinheitlicht, das nicht den kommunalen Bedürfnissen entspricht. Das verstärkt die Kritik an der zwingenden Voraussetzung des Erwerbs der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, oder des Erwerbs einer vergleichbaren Befähigung als Tarifbeschäftigter (B II-Lehrgang) als Bestellungs Voraussetzung für Standesbeamte sowie an der Festlegung, dass hiervon nur noch befristete Ausnahmen zulässig sind.

Zwischenzeitlich hat auch Herr Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff betroffenen Kommunen Unterstützung zugesagt. Sowohl im Anschluss an die auswärtige Kabinettsitzung am 05.03.2024 in Bismark (Altmark) als auch am selben Tag im Rahmen einer Sitzung der CDU-Landtagsfraktion mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in Magdeburg.

Da den Vertretern des MI dazu nichts aktenkundig vorlag und Pressemeldungen hierzu nicht relevant seien, wurde auch dieser Aspekt in der Diskussion beiseite gewischt.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erwarten selbstverständlich eine Reaktion auf die Aussage des Ministerpräsidenten, dass er sich der Sache annehme. Dass es offenbar bei der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes und der bestehenden Rechtslage bleiben soll, dürfte auch vor Ort nicht nachvollziehbar sein.

Nach unserer Auffassung wäre eine Lösung des Problems einfach und ohne eine Rechtsänderung zu erreichen, wenn die Hinweise des Landesverwaltungsamtes zur Genehmigungspraxis auf die Vorgabe verzichten, dass Ausnahmegenehmigungen nur noch befristet zu erteilen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter